

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Linnhoff & Partner Galvanotechnik GmbH

§ 1

Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen uns und unseren Kunden, die Unternehmer sind, soweit nicht unsere schriftliche Auftragsbestätigung abweichende Bestimmungen enthält. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nur anerkannt, soweit diese unseren nicht widersprechen, andernfalls gelten unsere AGB. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch die Auftragserteilung an.

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine schriftliche oder fernmündliche Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch für Änderungen oder Nebenabreden und gleichermaßen für Ergänzungen des Auftrags oder Nachbestellungen. Eigenschafts- oder sonstige Zusicherungen oder selbständige Garantien gelten nur als solche, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnen. Als schriftliche Bestätigung im Sinne dieser AGBs gelten auch Telefaxschreiben und E-Mail.

An unseren Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, wie dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Die in Katalogen, Angeboten, Mails und sonstigen Drucksachen enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben dienen lediglich der Produktbeschreibung und gelten als unverbindliche Durchschnittswerte. Sie stellen insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften der Ware dar. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.

§ 2

Lieferung und Lieferzeit

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

Die Lieferzeit beginnt erst zu laufen, wenn über alle wesentlichen Einzelheiten des Auftrages Übereinstimmung erzielt ist

Lieferfristen und Termine sind unverbindliche, voraussichtliche Angaben. Sie gelten nur dann als fix, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder in späteren Schreiben unseres Hauses ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet werden.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden einschließlich seiner Mitwirkungspflichten und der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Im Falle von Änderungswünschen des Kunden beginnen Fristen und Termine mit unserer schriftlichen Bestätigung der Auftragsänderung. Hat der Kunde Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, so beginnen Lieferfristen und -termine in jedem Fall erst zu laufen, wenn diese vom Kunden bei uns eingetroffen sind. Teillieferungen sind zulässig, sofern gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Annahmeverzug des Kunden hat er uns die entstehenden Kosten, Schäden und Mehraufwendungen zu erstatten. Wir sind bei Annahmeverzug des Kunden berechtigt, die vom Kunden abzunehmenden Liefergegenstände auf Kosten des Kunden auch an anderer Stelle, als bei uns, einzulagern.

§ 3

Verpackung und Versand

Soweit zwischen uns und dem Kunden der Versand des Liefergegenstandes vereinbart wurde, gilt das Folgende:

Für den Versand unserer Erzeugnisse verwenden wir in der Regel Einzelkartonverpackung. Kosten hierfür berechnen wir an den Kunden weiter. Je nach Umfang und Gewicht der Versandgüter können nach unserem Ermessen andere Verpackungen für den Versand eingesetzt werden, unter Weiterberechnung der Kosten an den Kunden.

Verpackung nehmen wir nicht zurück. Die Entsorgung der Verpackung und damit ggf. entstehende Kosten übernimmt der Kunde.

Detaillierte Versandvorschriften des Kunden an uns sind nur dann verbindlich, wenn wir diese gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen.

Soweit keine detaillierten Versandvorschriften vereinbart wurden, nehmen wir nach unserem Ermessen die Wahl des Beförderungsweges vor, ohne Verpflichtung für den billigsten und/oder schnellsten Versand. Eine Frachtvergütung bei Selbstabholung findet nicht statt. Eil- und Expresskosten werden berechnet.

Erfolgt die Warenanlieferung durch uns, berechnen wir unsere Transportselbstkosten, soweit nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden. Das Transportrisiko trägt der Kunde, es sei denn, es wurde etwas anderes zwischen uns und dem Kunden schriftlich vereinbart. Eine Transportrisiko-Versicherung kann auf Wunsch und Kosten des Kunden vorab unter Berechnung der jeweiligen Prämie vereinbart werden.

§ 4

Gefahrübergang

Die Sach- und Preisgefahr geht - auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde - mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf den Kunden über, auch wenn der Transport durch unsere eigenen Mitarbeiter und/oder mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt.

§ 5

Abnahme, Annahmeverweigerung, Mitwirkung und Schadensersatz

Nimmt der Kunde die Lieferung unberechtigterweise nicht ab, können wir ihm eine angemessene Nachfrist setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wir sind berechtigt, ohne uns obliegenden Nachweis des entstandenen Schadens 20% des Lieferpreises als pauschalen Schadensersatz zu beanspruchen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns gar kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung und der Nachweis eines darüber hinaus gehenden Schadens durch uns bleibt davon unberührt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

Soweit die Mitwirkung des Kunden im Rahmen des Vertrages erforderlich ist, erfolgt diese ohne besondere Vergütung durch uns, es sei denn, es wurde im Rahmen des Vertragsabschlusses anderes zwischen uns vereinbart.

Ist die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung von einer vertretbaren Mitwirkung des Kunden abhängig, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung der Mitwirkungshandlung auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Durchführung der Mitwirkung zu beauftragen.

§ 6

Preise

Unsere Preise gelten bei Lieferung „ab Werk“ ohne Verpackung für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferumfang. Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 7

Zahlungsbedingungen

Montageleistungen sind sofort netto Kasse fällig. Im übrigen sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlungsstelle zu leisten.

Ab einem Auftragswert von € 20.000,- wird die Gesamtsumme wie folgt fällig:

- * 1/3 der Gesamtsumme bei Erteilung des Auftrages
- * 1/3 der Gesamtsumme bei Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller
- * 1/3 der Gesamtsumme nach Annahme der Ware unter Abzug von 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen oder ohne Abzug netto 30 Tage nach Rechnungsdatum. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Im Falle einer durch den Kunden verschuldeten oder erbetenen Lieferverzögerung sind wir berechtigt, die zu liefernde Ware zum ursprünglich vorgesehenen Lieferdatum in Rechnung zu stellen, der Zahlungstermin gilt dann ab jenem Datum.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung des Kunden können wir die sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung ohne Rücksicht auf die obige Fälligkeitsregelung verlangen. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und – wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird – ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Verzugszinsen berechnen wir in der gesetzlich Höhe,.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (nachstehend Vorbehaltsware genannt) das Eigentum vor, bis der Kunde den Lieferpreis für die Vorbehaltsware und aus der Geschäftsverbindung mit uns gegebenenfalls sonst bestehende oder später entstehende Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vollständig gezahlt bzw. ausgeglichen hat. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden (im folgenden „Weiterveräußerung“). Eine anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Insbesondere ist der Kunde nicht befugt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde tritt bereits hiermit die ihm aufgrund der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.

§ 9

Gewährleistung

Es gilt § 377 HGB. Bei Sachmängeln an der von uns gelieferten Ware, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten und deren Ursache bereits bei Gefahrübergang vorhanden war leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Auf unser Verlangen hin, sind uns die mangelhaften Waren zuzusenden. Zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den Betriebsort des Kunden verbracht wurde sind von uns nur dann zu ersetzen, wenn die Verbringung durch den Kunden im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Ware erfolgt ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht. Für Schadensersatzansprüche gilt das Kapitel „Haftung“ dieser AGB,

§ 10

Haftung

Für Schadensersatzansprüche des Kunden haften wir nicht. **Hiervon ausgenommen sind** Ansprüche des Kunden für Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Unberührt vom Haftungsausschluss nach Satz 1 bleibt auch unsere Haftung wegen Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, sowie unsere Haftung für Verstöße gegen unsere wesentlichen Vertragspflichten. Unsere Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.

§ 11

Anwendungsbereich, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Bei Vertragslücken und/oder der Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen bleibt der Vertrag ansonsten verbindlich.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Iserlohn. Gerichtsstand ist Iserlohn. Wir sind berechtigt, auch am für den Sitz des Kunden örtlich zuständigen Gericht zu klagen.

Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand: November 2016